

S a t z u n g der Arbeitsgemeinschaft
angenommen von der Vollversammlung der ASP am 8. Oktober 1970
in Münster/Westf.

§ 1 Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland" (ASP) und ist als eingetragener Verein gerichtlich registriert.

§ 2 Sitz

Der Sitz der AG befindet sich in Heidelberg

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluß von Personen, die auf dem Gebiet der Sportpsychologie in Forschung oder Lehre wissenschaftlich arbeiten.
- (2) Ziele der AG sind:
 - Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland,
 - Koordination von Forschungsprojekten im Bereich der Sportpsychologie in der BRD,
 - Herstellung von Beziehungen zu Einzelpersonen und wissenschaftlichen Organisationen, die sich mit Problemen der Sportpsychologie beschäftigen.
- (3) Die AG verfolgt ihre Ziele im besonderen durch:
 - Beschaffung von Förderungsbeiträgen für Forschungsvorhaben,
 - Organisation von Arbeitstagen und Kongressen, die der Forschung und Lehre dienen,
 - Herausgabe von Informationen über Fachliteratur,
 - Information der Öffentlichkeit und Verbreitung von Nachrichten aus dem Fachgebiet.

(4) Die AG verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In die Arbeitsgemeinschaft kann als Mitglied aufgenommen werden, wer sich durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Sportpsychologie in Forschung oder Lehre so ausgewiesen hat, daß sich die Arbeitsgemeinschaft von seiner Mitarbeit eine Förderung ihrer Ziele versprechen darf.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird von zwei Mitgliedern der AG vorgeschlagen. Wird der Vorschlag vom Vorstand gutgeheißen, so richtet der Vorsitzende ein Einladungsschreiben an den Betreffenden, der mit seiner Zusage als aufgenommen gilt.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet über den Aufnahmeantrag auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich, muß aber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (3) Ein Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9,6. Ausschlußgründe sind grobe Verstöße gegen Aufgaben und Ziele der AG.
Ein Ausschlußantrag muß von mindestens 5 Mitgliedern der AG unterzeichnet sein. Das betroffene Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, auf der der Antrag behandelt werden soll, unter Hinweis auf diesen Antrag schriftlich einzuladen. Ihm muß Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Beitrag und Finanzierung

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. In besonderen

Fällen kann der Vorstand Ratenzahlung, bzw. Stundung oder Beitragsermäßigung gewähren.

- (2) Die AG finanziert ihre Aufgaben durch die Mitgliedsbeiträge und durch die Förderungsbeiträge, bzw. Spenden von dritter Hand.
- (3) Unbcabsichtigte Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der AG verwendet werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe

Die Organe der AG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der AG. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll mit einer Arbeitstagung verbunden sein.
- (3) Jede schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung, sie beschließt über die Vorlagen des Vorstandes und über die Anträge der Mitglieder.
- (5) Aud Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder der AG ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Unter Darlegung der Gründe und Bekanntgabe der Tagesordnung muß mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.
- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Vorstandswahlen genügt die relative Mehrheit. Für eine Satzungsänderung, für die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 4,3, für den Ausschluß von Mitgliedern und bei Auflösung der AG ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlusprotokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem 1. und 2. Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. und 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der AG und vertritt die AG nach außen. Die Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben unter sich.
- (4) Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft, besonders über das Vermögen der AG und über die Förderung von Forschungsprojekten, abzulegen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, worunter der 1. oder 2. Vorsitzende sich befinden muß. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse oder einzelne Mitglieder der AG mit der Bearbeitung von Sonderaufgaben betrauen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse der Vorstandssitzungen in angemessener Frist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der AG erfolgt auf Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Ankündigung dieser Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Monate vorher zu erfolgen. Das Vermögen der AG fällt nach Beschluß der Mitgliederversammlung an eine als förderungswürdig anerkannte Einrichtung, die es für gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Diese Satzung wurde am 8. Oktober 1970 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Er. L. ... *H. ...* *...*
H. ... *...*